



HVBG

HVBG-Info 22/1991 vom 26.09.1991, S. 1961 - 1966, DOK 372.11:374.111/017-BSG

**Kein UV-Schutz auf dem Weg zur Betriebsfeier über den Zielort hinaus aus privaten Gründen - BSG-Urteil vom 27.06.1991 - 2 RU 63/90**

Kein UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1 Satz 1, 550 Abs. 1 RVO) auf dem Weg zur Betriebsfeier über den Zielort hinaus aus privaten Gründen; hier: BSG-Urteil vom 27.06.1991 - 2 RU 63/90 - Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.1991 - 2 RU 63/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Fährt der Versicherte auf dem Weg zu einer Betriebsfeier aus privaten Gründen über den Zielort hinaus, dann handelt es sich bei dieser Weiterfahrt um eine dem privaten Bereich zuzurechnende sogenannte eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Freizeitgestaltung (vgl. BSG vom 29.02.1994 - 2 RU 73/82 = SozR 2200 § 550 Nr. 62 = HV-INFO 8/1984, S. 18-23). Dieser Richtungswechsel bewirkt eine deutliche Zäsur, weil er sich damit sowohl nach seiner Zielrichtung als auch seiner Zweckbestimmung von dem zunächst eingeschlagenen Weg zur Stätte der Betriebsfeier unterscheidet. Während einer solchen dem privaten Lebensbereich zuzurechnenden Unterbrechung des Weges nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit besteht kein Versicherungsschutz; erst nach Beendigung der Unterbrechung wäre auf dem weiteren Weg nach dem Ort der Tätigkeit grundsätzlich wieder Versicherungsschutz gegeben (vgl. BSG vom 12.06.1990 - 2 RU 31/89 = SozR 3 - 2200 § 550 Nr. 2 = HV-INFO 1990, S. 1926-1929).